

Beschlussvorlage

61/047/2015

Gestaltungsbeirat der Stadt Haan

Gestaltungsbeirat der Stadt Haan
hier: Beschluss über die Geschäftsordnung

| | | | |
|-------------------------------|------------------|--------------------|-------------------|
| Vorlageart: | Beschlussvorlage | Verfasser: | Sangermann, Peter |
| Öffentlichkeitsstatus: | öffentlich | Bearbeiter: | Krengel, Nicole |
| WWW-Status: | öffentlich | | |

Beratungen

| | | | | |
|---|---|--------------------------|-------------------|--------------------------------------|
| 1 | Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr SUVA/006/2015 | öffentlich 03.03.2015 | 03.03.2015 Ö 6 | Beschluss zurückgestellt |
| 2 | Haupt- und Finanzausschuss HFA/006/2015 | öffentlich 10.03.2015 | 10.03.2015 Ö 5 | Beschluss zurückgestellt |
| 3 | Rat RAT/007/2015 | öffentlich 17.03.2015 | 17.03.2015 Ö 8 | Beschluss Entscheidung ausgesetzt |

Beteiligungen

Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht

Federführung

Bürgermeister

Dezernat 3

| Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt | Sitzungstermin |
|--|----------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr | 03.03.2015 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 10.03.2015 |
| Rat | 17.03.2015 |

Gestaltungsbeirat der Stadt Haan
hier: Beschluss über die Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Dem vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Haan (Stand 09.02.2015) wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 20.01.2015 die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats begrüßt und die Verwaltung beauftragt eine Geschäftsordnung für einen Gestaltungsbeirat in der Stadt Haan bis zur Sitzung am 03.03.2015 vorzulegen.

Dieser Entwurf (s. Anlage 1) liegt hiermit vor, einzelne Inhalte sind nachfolgend erläutert.

Aufgabe und Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats

Vom Wirken des Beirates und seiner Mitglieder ist ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestaltung in der Öffentlichkeit, in Politik und Verwaltung zu erwarten. Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen wie auch die Verwaltung in Fragen der Stadtgestaltung, des Stadtbildes und der Architektur und zu städtebaulichen und baukünstlerischen Projekten, die für die Erhaltung oder Gestaltung des Haaner Stadtbildes von erheblichem Einfluss sind.

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Planungs- und Bauprojekte im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische

Qualitäten zu prüfen und zu beurteilen. Er formuliert Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

Der Gestaltungsbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Planungen, die im Beirat behandelt werden sollen umfassen jedoch nicht jedes bauordnungsrechtliche Einzelvorhaben, sondern solche, die wegen ihres Standortes, ihres Umfeldes, ihrer Nutzung oder ihrer Größe oder wegen sonstiger Belange von besonderer städtebaulicher Bedeutung sind. Aus Sicht der Verwaltung sind diese Vorhaben im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung mit seinen drei Teilbereichen Haan, Gruiten und Gruiten-Dorf, den Denkmalsbereichssatzungen Innenstadt Haan und Gruiten-Dorf sowie im Umfeld von Denkmalobjekten außerhalb der o.g. Schutzbereiche.

Der Beirat soll bereits zu einem frühen Planungszeitpunkt involviert werden.

Gleiches gilt für städtebauliche Planungsprojekte von besonderer Relevanz, Verkehrsbauten besonderer Bedeutung sowie stadtgestalterisch relevante Einzelmaßnahmen, bzw. Objekte in den o.g. Geltungsbereichen.

Bei der Formulierung von Auslobungen als Grundlage für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe, Mehrfachbeauftragungen) städtebaulich relevanter Projekte, soll der Gestaltungsbeirat ebenfalls frühzeitig beteiligt werden.

Größe und Mitglieder des Gestaltungsbeirats:

Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Rat auf Vorschlag der Verwaltung. Die Mitglieder sollen unter fachlichen Gesichtspunkten entscheiden, insofern müssen die Mitglieder Fachleute auf dem Gebiet des Städtebaus, der Architektur, der Landschaftsplanung und der Denkmalpflege sein.

Die Anzahl der Mitglieder soll überschaubar bleiben, so dass eine Diskussion und Urteilsfindung über vorgelegte Projekte ermöglicht wird. Es werden daher 4 stimmberechtigte Mitglieder plus 2 Stellvertreter vorgeschlagen. Damit kann besser gewährleistet werden, dass die Sitzungen des Beirats regelmäßig stattfinden können.

Um die Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung zu gewährleisten schlägt die Verwaltung vor, nicht ortsansässige Fachleute zu berufen

Um eine Verzahnung der Beiratstätigkeit in Richtung des zuständigen Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr zu gewährleisten wird ebenfalls vorgeschlagen, dass der/die jeweiligen Ausschussvorsitzende und Ihre/ sein Stellvertreter/in als nicht stimmberechtigtes Mitglied dem Beirat ebenfalls angehören.

Die/der Vorsitzende des Gestaltungsbeirats und die/der Stellvertreter werden durch alle Mitgliedern des Beirates gewählt.

Der/Die Technische Beigeordnete/r und die Amtsleitung Amt 61 sind zur Teilnahme an der Beiratssitzung berechtigt, sind aber nicht selbst Mitglieder.

Falls erforderlich, sollte der Beirat externe Gutachter zu den Sitzungen beiladen können.

Sitzungstermine und Beiratssitzung

Um eine Kontinuität in die Tätigkeit des Beirats zu gewährleisten und um Verzögerungen in bauordnungsrechtlichen Verfahren zu verhindern schlägt die Verwaltung ca. 4 Sitzungen im Jahr vor (in einen Abstand von drei Monaten). Falls erforderlich kann der Gestaltungsbeirat auf Einladung des Beiratsvorsitzenden auch öfter tagen.

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind nicht öffentlich, der Vorsitzende kann aber dem Entwurfsverfasser des zu beurteilenden Projektes oder dessen Bauherren/in Gelegenheit zur Äußerung geben.

Im Anschluss an die interne Beratung des Gestaltungsbeirates über das beurteilende Projekt teilt der/die Vorsitzende dem Entwurfsverfasser die Empfehlung des Gestaltungsbeirates mit. Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über die interne Beratung verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat. Die Regelung zur Stellungnahme gegenüber dem Bauherren und Architekten bleiben davon unberührt.

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist dem Entwurfsverfasser die Möglichkeit zur Überarbeitung gemäß den Empfehlungen des Gestaltungsbeirates einzuräumen. Der Beirat gibt die Beurteilungskriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat dann erneut vorzustellen.

Geschäftsstelle und Öffentlichkeit

Die Geschäftsstelle ist im Amt 61 angesiedelt, damit sichergestellt werden kann, dass alle relevanten Projekte behandelt werden und gewährleistet ist, dass zeitliche Verzögerungen in Hinblick auf bauordnungsrechtliche Verfahren vermieden werden können. Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Aufstellung der Tagesordnung, die Vorbereitung der Sitzungen und die Fertigung der Niederschrift des Gestaltungsbeirates

Vergütung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates erhalten Ihre Tätigkeit in Anlehnung an Preisrichterhonorare vergütet. Reisekosten werden entsprechend dem Reisekostengesetz erstattet.

Weiters Vorgehen:

Sobald die Geschäftsordnung durch den Rat beschlossen ist, wird die Verwaltung Kontakt zu geeigneten Personen aufnehmen und dem Ausschuss bzw. dem Rat entsprechende Vorschläge zur Besetzung des Gestaltungsbeirates unterbreiten.

Finanz. Auswirkung:

Die Verwaltung geht von einem finanziellen Aufwand von ca. 10-12.000 EUR im Jahr aus für Vergütung, Reisekosten ggfs. externe Sachverständige. Entsprechende Mittel sind im Haushalt einzuplanen.

Verfasser: Peter Sangermann, Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht

Anlagen:

Anlage 1: Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Haan (Stand 09.02.2015)

Präambel

Ziel des Gestaltungsbeirates der Stadt Haan ist es, das Stadtbild (Ortsteile Haan und Gruiten) gestalterisch zu verbessern, die städtebauliche und architektonische Qualität auf hohem Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu verhindern.

Vom Wirken des Beirates und seiner Mitglieder ist ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestaltung in der Öffentlichkeit, in Politik und Verwaltung zu erwarten.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen wie auch die Verwaltung in Fragen der Stadtgestaltung, des Stadtbildes und der Architektur und zu städtebaulichen und baukünstlerischen Projekten, die für die Erhaltung oder Gestaltung des Haaner Stadtbildes von erheblichem Einfluss sind.

Der Gestaltungsbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

1. Aufgabe des Gestaltungsbeirates

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Planungs- und Bauprojekte im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu prüfen und zu beurteilen. Er formuliert Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

2. Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates

Die örtliche Zuständigkeit des Beirates erstreckt sich auf folgende Geltungsbereiche:

- Geltungsbereich der Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung mit den Teilbereichen I-Hann, II-Gruiten und III-Gruiten-Dorf)
- Satzung für den Denkmalsbereich „Stadtmitte Haan“
- Satzung für den Denkmalsbereich „Gruiten Dorf“
- sowie auf das Umfeld von Denkmalobjekten außerhalb der o.g. Schutzbereiche

Durch den Gestaltungsbeirat werden in einem möglichst frühen Planungsstadium behandelt:

- a) Einzelbauvorhaben, die wegen ihrer Standorte, ihres Umfeldes, ihrer Nutzung oder ihrer Größe oder wegen sonstiger Belange von besonderer stadtgestalterischer Bedeutung sind,

b) städtebauliche Planungsprojekte von besonderer Relevanz für den Stadtraum und die Stadtgestaltung

- besonders zu gestaltende Situationen, Stadträume und Grünanlagen sowie besonders wichtige Wegebeziehungen, größere Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,
- Verkehrsbauten von besonderer Bedeutung, wie z.B. Brücken, größere ÖPNV-Haltestellen,
- sonstige stadtgestalterisch relevante Maßnahmen, z. B. Werbeanlagen, Stadtmöblierung, Beleuchtungen etc.,
- Der Gestaltungsbeirat wird bei der Formulierung von Auslobungen als Grundlagen für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe, Mehrfachbeauftragungen) bei städtebaulich relevanten Projekten frühzeitig beteiligt. Der/Die Vorsitzende oder eine Vertretung wird in entsprechende Verfahren (Preisgericht u.a.) eingebunden.
- Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gem. RPW 2013 (Richtlinie für Planungswettbewerbe 2013) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das tatsächliche eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht.

3. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- vier stimmberechtigten Mitgliedern und zwei Stellvertretern:

Die Mitglieder und die Stellvertreter/-innen werden unter Beteiligung der Verwaltung vorgeschlagen und vom Rat der Stadt Haan für die Dauer von drei Jahren berufen.

Mitglieder sind Fachleute auf dem Gebiet Städtebau, Stadt- und Landschaftsplanung, Architektur und Denkmalpflege. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates haben ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im Gebiet der Stadt Haan. Die Mitglieder sollen zwei Jahre vor und zwei Jahre nach ihrer Beratungstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen.

Scheiden Mitglieder und/oder deren Stellvertreter/-innen vor Ablauf der Zeit für die sie berufen sind aus dem Gestaltungsbeirat aus, so werden die an ihrer Stelle neu zu berufenden Mitglieder bzw. Stellvertreter/-innen nur noch für die restliche Zeit, für die der Rat die ausgeschiedenen Mitglieder oder deren Stellvertreter/-innen berufen hat, bestellt. Eine Wiederberufung ist möglich, wobei die Tätigkeit im Gestaltungsbeirat insgesamt sechs Jahre nicht überschreiten soll.

- zwei nicht stimmberechtigte Mitglieder:
 - den/die Vorsitzende(n) des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr und dessen/deren Stellvertreter(in)

Der/Die Technische Beigeordnete und der/die Leiter/in des Amtes für Stadtplanung und Bauaufsicht sind zur Teilnahme an den Beiratssitzungen berechtigt.

Externe und Mitarbeiter der Verwaltung können zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirats hinzugezogen werden.

4. **Vorsitz und Vertretung**

Der/die Vorsitzende und seine/ihre Vertretung werden von allen Beiratsmitgliedern gewählt.

5. **Beschlussfähigkeit und Befangenheit**

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Im Falle einer persönlichen Beteiligung oder der enger Angehöriger an einem im Beirat zu behandelnden Projekt, ist das betroffene Mitglied von der Beratung ausgeschlossen.

6. **Sitzungsturnus**

Der Gestaltungsbeirat tagt bei Bedarf, in der Regel im Abstand von drei Monaten, bzw. rund 4 Mal im Jahr.

7. **Beiratssitzungen**

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind nicht öffentlich.

Bei den Beratungen hat in der Regel der/die Vorsitzende dem Entwurfsverfasser des zu beurteilenden Projektes oder dem Bauherren/der Bauherrin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Anschluss an die interne Beratung des Gestaltungsbeirates über das beurteilende Projekt teilt der/die Vorsitzende dem Entwurfsverfasser die Empfehlung des Gestaltungsbeirates mit. Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über die interne Beratung verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat. Die Regelung zur Stellungnahme gegenüber dem Bauherren und Architekten bleiben davon unberührt.

8. **Wiedervorlage:**

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist dem Entwurfsverfasser die Möglichkeit zur Überarbeitung gemäß den Empfehlungen des Gestaltungsbeirates einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat erneut vorzustellen.

Es muss sichergestellt werden, dass die Beratungen des Gestaltungsbeirates nicht zu Verzögerungen im bauaufsichtsrechtlichen Verfahren führen.

9. Geschäftsstelle

Die Arbeit des Beirates wird durch die im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht ansässige Geschäftsstelle unterstützt.

Vorschläge zur Tagesordnung kommen von der Verwaltung und dem Gestaltungsbeirat. Die Vorschläge müssen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der Geschäftsstelle vorliegen.

Eine Woche vor der Sitzung wird allen Mitgliedern des Beirates die Einladung mit Tagesordnung zugestellt.

Zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit (z.B. Vergabe eines vertiefenden Gutachtens) der stimmberechtigten Beiratsmitglieder/Stellvertreter wird vom Rat der Stadt Haan im Rahmen des Haushalts-/Ergebnisplanes ein jährliches Budget festgelegt, das Amt 61 im Rahmen der Geschäftsstelle verwaltet. Aus dem Budget erfolgt auch die Beauftragung Externen im Gestaltungsbeirat.

Die Geschäftsstelle berichtet mind. einmal jährlich über die Arbeit des Gestaltungsbeirates sowie über die Entwicklung der Vorhaben und Bauprojekte.

10. Vergütung

Die Tätigkeit der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen wird in Anlehnung an die Preisrichterhonorare vergütet. Reisekosten werden entsprechend dem Reisekostengesetz erstattet.

11. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Haan, den